



Satzung des Fördervereins der Wasserwacht Diessen e. V.

§1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein der Wasserwacht Diessen e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Dießen am Ammersee.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wasserwacht im BRK, Ortsverein Diessen am Ammersee (Kurz Wasserwacht Diessen).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

Beschaffung und zur Verfügungstellung von finanziellen Mitteln

Beschaffung und Überlassung von Sachmitteln

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede Juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst festgelegt werden kann. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Änderungen des §1 und 3 der Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfordert ebenso eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Kassier / der Kassiererin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Vorsitzenden der Wasserwacht Diessen bzw. seinem Stellvertreter als Beisitzer ohne Stimmrecht.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vorsitzenden der Wasserwacht Diessen von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von §58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie kann anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

§9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüferinnen/Prüfer durchzuführen, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre bestellt werden. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt diesen Bericht.

§10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Wasserwacht Diessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer letzten Sitzung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.